

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

11. Dezember 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
 u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach wird eine Landes-Kredit-Kasse errichtet, welche den Zweck hat, zu Förderung des Real-Kredits Geld verzinslich auszuleihen, zugleich aber auch verzinslich aufzunehmen.

Dieselbe hat ihren Sitz in Weimar.

§. 2.

Die Landes-Kredit-Kasse ist eine unter dem Ministerial-Departement des Innern stehende Staatsanstalt. Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten derselben. Die Anlegung vormundschaftlicher Gelder bei derselben ist erlaubt.

§. 3.

Die Landes-Kredit-Kasse wird von einem Vorstand geleitet, welcher aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist.



Dem Vorstand ist ein Kassirer, ein Buchhalter und nach Bedarf ein Kontrolleur, sowie das sonst nöthige Hülfö- Personal beizugeben.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kassirer, Buchhalter und Kontrolleur werden von Uns ernannt, das Hülfö- Personal wird von dem Staats- Ministerium (§. 2) angenommen.

§. 4.

Der Landtag ernennt zwei ständige Kommissare zu Ueberwachung der Landes- Kredit- Kasse und ihrer Organe. Diesen Kommissaren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht von den Büchern und Akten der Anstalt zu nehmen, von dem Vorstand Auskunft über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen und über einzelne Geschäftsgegenstände zu erfordern, den Kassen- Revisionen beizuwohnen, etwaige Ordnungswidrigkeiten bei dem Staats- Ministerium zur Anzeige zu bringen und in Gemeinschaft mit letzterem die jährlich zu legenden Rechnung abzuhören und zu justifiziren.

Die justifizierte Rechnung ist demnächst dem Landtag mitzutheilen.

§. 5.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter, mit Ausnahme des am Sitz der Landes- Kredit- Kasse befindlichen Rechnungsamtes, bilden die Agenturen der Landes- Kredit- Kasse und sind insoweit dem Vorstand der letztern untergeordnet. In dem Disziplinar- Verhältniß derselben zum Finanz- Departement des Staats- Ministeriums wird hierdurch etwas nicht geändert.

Disziplinar- Maßregeln gegen dieselben sind daher auch von der Landes- Kredit- Kasse bei dem Finanz- Departement zu beantragen.

Die Rechnungsämter empfangen für ihre im Interesse der Landes- Kredit- Kasse stattfindende Mithwaltung eine von dem Ministerial- Departement des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- Departement festzustellende Remuneration. Die Bezirks- Direktoren und Gemeindevorstände haben die Landes- Kredit- Kasse auf Angehen thunlichst zu unterstützen.

§. 6.

Die Ueberschüsse der Landes- Kredit- Kasse dienen zunächst zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes bei derselben, im Uebrigen aber bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtag zu Ansammlung eines Reserve- Fonds, welcher den Zweck hat, etwaige Verluste zu übertragen.

§. 7.

Die Landes-Kredit-Kasse leiht an Angehörige des Großherzogthums gegen Bestellung genügender Sicherheit durch im Großherzogthum belegene Grundbesitzungen oder den Grundstücken gleichgestellte Verpfändungen, sowie an inländische Gemeinden unter den für vormundtschaftliche Gelder geltenden gesetzlichen Bestimmungen Kapitale, jedoch nicht unter 50 Thalern, verzinslich mit der Bedingung aus, daß in der Regel nicht unter $\frac{3}{4}$ Prozent jährlich, neben dem Ueberfluß des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapital zu zahlenden Zinsbetrags, zur Tilgung des Kapitals verwendet werde.

§. 8.

Der jährliche Zins für die verliehenen Kapitale beträgt regelmäßig ein halbes Prozent mehr, als von der Landes-Kredit-Kasse für die von ihr aufgenommenen Kapitale verwilligt wird (§. 15).

Derselbe ist bis auf Weiteres zu $4\frac{3}{4}$ Prozent festgesetzt und ist zugleich mit der Tilgungs-Rate bei Kapitalen von 2000 Thalern und darüber in einviertel-jährigen, bei Kapitalen unter 2000 Thalern in halbjährigen Terminen, bezüglich am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu entrichten. Die auf die Zwischenzeit vor diesen Tagen, für welche eine Tilgungs-Rente nicht zu zahlen und zu berechnen ist, fallenden Zinsen sind bei der Auszahlung des Kapitals an den Schuldner zu kürzen.

Eine Erhöhung des Zinsfußes findet nur mit Unserer Genehmigung statt, erstreckt sich dann aber auch auf die bereits vorher verliehenen Kapitale dergestalt, daß bei den letzteren die Erhöhung von dem sechs Monate nach Bekanntmachung der diesfalligen Verfügung eintretenden ersten allgemeinen Zinszahlungs-Termin ab erfolgt.

Im Fall einer Zinserhöhung ist der Schuldner nicht verpflichtet, neben dem erhöhten Zins die volle stipulirte Amortisations-Rate zu zahlen, sondern kann eine verhältnißmäßige Reduktion derselben, jedoch höchstens bis auf $\frac{1}{2}$ Prozent des schuldigen Kapitals, verlangen.

Eine Ermäßigung des Zinsfußes kann von dem Vorstand der Anstalt allein beschlossen werden, jedoch gehört zu einem solchen Beschluß Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder; sie hat auf die bereits verliehenen Kapitale denselben Einfluß wie eine Erhöhung.

§. 9.

Die Kapitale sind von Seiten der verleihenden Kasse in der Regel unkündbar.

66 *



Die Zurückziehung derselben ist jedoch nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung gestattet:

- a) sofern der Schuldner seine vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nicht gehörig und pünktlich erfüllt,
- b) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt.

Von Seiten des Erborsgers sind die Kapitale jeber Zeit einer, jedoch nur am 2. Januar und 1. Juli zulässigen, sechsmonatlichen Kündigung unterworfen, sofern nicht bei der Erborsung etwas Anderes bedungen worden.

§. 10.

Die zu bestellende Sicherheit soll regelmäßig der für Ausleiher vormundtschaftlicher Gelber geordneten gleich sein. Die Landes-Kredit-Kasse darf indeß ein Fünftheil des Unterpfandes nachlassen, wenn die besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborsgers nachgewiesen ist, das Unterpfand zur ersten Hypothek eingesetzt wird und wenigstens in der Höhe des Darlehns aus Feld-, Wiesen- und Garten-Grundstücken besteht.

§. 11.

Die Gesuche um Bewilligung von Anlehen sind von den Betheiligten bei dem Großherzoglichen Rechnungsamt, in dessen Bezirk die dargebotenen Unterpfandstücke belegen sind, und was den Bezirk des Rechnungsamtes Weimar betrifft, bei der Landes-Kredit-Kasse unmittelbar unter Ueberreichung der von den verpflichteten Orts-Steueren ausgefertigten und von dem Gemeindevorstand legalisirten Würbungscheine über die zum Unterpfand bestimmten Gegenstände, so wie der Erwerbssurkunden, Steuer-Kataster-Auszüge und — bei Gebäuden — der Brandversicherungsscheine anzubringen, unter gleichzeitiger Erklärung über die Höhe der zu übernehmenden Tilgungs-Rente, demnächst aber von dem Rechnungsamt nach Maßgabe einer zu ertheilenden Instruktion gehörig vorbereitet an die Landes-Kredit-Kasse zur Schlußfassung einzusenden.

§. 12.

Unter sonst gleichen Verhältnissen sind, wenn es in dem Augenblick an Mitteln gebricht, um alle Darlehnsuchenden zu befriedigen, die nachgesuchten kleineren Darlehne vorzuziehen.

§. 13.

Die Landes-Kredit-Kasse ist zu Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

§. 14.

Wird dagegen die Gewährung des Darlehns von der Landes-Kredit-Kasse beschlossen, so ist auch hiervon das betreffende Rechnungsammt behufs der Bescheidung des Darlehnsuchers zu benachrichtigen.

Die Auszahlung des Kapitals und die demnächstige Einzahlung der Zinsen, sowie die Rückzahlung des Darlehns findet, sofern und solange nicht etwas Anderes bestimmt ist, in den Geschäftsräumen der Landes-Kredit-Kasse oder der Agenturen derselben (§. 5) statt.

§. 15.

Die Landes-Kredit-Kasse nimmt zu Gewinnung der Mittel für ihre Ausleihungen mit 25 theilbare Kapitale, jedoch im Betrag von nicht unter 100 Thalern, gegen Schuldverschreibungen anlehnsweise auf, welche nach Wunsch des Gläubigers entweder auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche auf den Namen lauten, können jeberzeit in Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, und die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen lautend umgewandelt werden. Die Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen erfolgt ohne weitere Prüfung der Legitimation des Inhabers. Bei der Umwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Obligationen auf den Inhaber ist die Kredit-Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Person mit der in den Büchern der Anstalt als Inhaber der Kapital-Forderung eingetragenen Person Nachweisung zu verlangen.

Die der Landes-Kredit-Kasse für solche Umwandlungen zu vergütenden Kosten werden von der Verwaltung festgesetzt.

Die Anlehen sollen regelmäßig und bis auf unsere weitere Bestimmung mit $4\frac{1}{4}$ Prozent auf das Jahr, und zwar bei Posten von 1000 Thalern und darüber in halbjährigen Terminen, bei Posten unter 1000 Thalern in jährlichen Terminen, verzinst werden und in der Regel einer, beiden Theilen freistehenden halbjährigen, jedoch nur am 2. Januar und 1. Juli zulässigen Kündigung unterliegen.

Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes der Landes-Kredit-Kasse darf unter Umständen eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden. Auch steht es der Landes-Kredit-Kasse frei, die Unkündbarkeit des Kapitals von Seiten des Darleihers auf die nächsten zwei Jahre von Zeit der Einzahlung an zu bebingen.

Die Zinszahlungs-Termine sind je der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober; die auf die Zwischenzeit fallenden Zinsen sind bei der Einzahlung des Kapitals durch den Gläubiger auszugleichen.

Den Schulverschreibungen sind, unbeschadet der festgestellten Kündigungsfristen, Zinscheine, vorerst bis zum Jahr 1874, beizugeben, welche nach Ablauf jener Zeit von vier zu vier Jahren gegen Vorzeigung des Schulbriefes erneuert werden.

Aus der Haupt-Staatskasse an die Landes-Kredit-Kasse geleistete Vorschüsse werden wie die von Privaten aufgenommenen Kapitale verzinst.

§. 16.

Zur Giltigkeit der Schulverschreibungen ist erforderlich, daß dieselben von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Landes-Kredit-Kasse eigenhändig vollzogen, mit dem Stempel der letztern bedruckt, auch von dem Kassirer und Buchhalter bezüglich deren vorher bekannt gemachten Stellvertretern mit dem Zeugniß der erfolgten Einzahlung und Buchung versehen sind.

Zur Giltigkeit der Zinscheine genügt die im Druck nachgebildete Unterzeichnung eines Direktors und die Beidruckung eines Stempels der Landes-Kredit-Kasse.

§. 17.

Cessionen der auf den Namen lautenden Schulverschreibungen erhalten für die Landes-Kredit-Kasse erst durch die Ueberschreibung der Schulbriefe auf den neuen Besitzer in den Büchern der Anstalt und auf den Schulbbriefen selbst verbindliche Kraft.

Abhanden gekommene, auf den Namen lautende Schulburtunden können für ungiltig erklärt und durch neue ersetzt werden, wenn auf eine von der Landes-Kredit-Kasse nach Vorschrift des §. 22 in einem Zeitraum von vierzehn Tagen erlassene zweimalige Bekanntmachung innerhalb dreißig Tagen nach dem Erscheinen des letzten Aufrufs ein Widerspruch nicht erfolgt.

Hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schulverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse, sammt den dazu gehörigen Talons und Koupons, finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staats-Schulburtunden des Großherzogthums vom 19. April 1833 und des Gesetzes über die Verjährung zum Besten derjenigen, welchen Staats-Schulburtunden auf den Inhaber lautend abhanden gekommen sind, vom 26. April 1839, Anwendung.

Die abhanden gekommenen Zinscheine unterliegen der Amortisation nicht.

§. 18.

Die fälligen Zinsscheine werden an deren bloßen Inhaber ohne Prüfung der Legitimation desselben ausgezahlt.

Dieselben sollen nicht nur bei allen Großherzoglichen Kassen als Zahlung angenommen, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, soweit deren Baarbestände solches gestatten, eingelöst werden.

§. 19.

Die vier Jahre nach dem Anfall unerhoben gebliebenen Zinsbeträge sind zu Gunsten der Landes-Kredit-Kasse verjährt.

§. 20.

Die Rückzahlung der Kapitalien findet bei Schuldscheinen, die auf den Namen lauten, gegen gerichtlich oder notariell rekognoszirte Quittungen der Gläubiger, bei Schuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten, gegen Rückgabe der Obligationen ohne Prüfung der Legitimationen des Inhabers an Letztern in den Geschäftsräumen der Landes-Kredit-Kasse oder deren Agenturen statt.

Bei der Rückzahlung sind die zu der betreffenden Schuldverschreibung gehörigen, noch nicht angefallenen Zinsscheine mit zurückzugeben. Soweit dies nicht geschieht, sind die diesfalligen Beträge von dem Kapital abzugiehen.

Für die gerichtlichen Rekognitionen der Quittungen der Gläubiger mit Einschluß der Bescheinigung über die Legitimation der Nachfolger ursprünglicher Gläubiger sollen von den Großherzoglichen Behörden Sporteln nicht berechnet werden.

§. 21.

Anerbietungen von Darleihungen können unmittelbar bei der Landes-Kredit-Kasse oder bei dem Großherzoglichen Rechnungsamt, in dessen Bezirk der Beteiligte wohnt, geschehen.

Wird das Anerbieten angenommen und für den einzelnen Fall etwas Anderes nicht verabredet, so erfolgt die Annahme des Kapitals und beginnt die Verzinsung desselben nach Vorschrift des §. 15 zu Ende des dritten Monats nach der Annahmeerklärung. Auf den Wunsch des Darleihers kann indeß bis auf Weiteres auch die alsbaldige Annahme des Kapitals gegen eine dreiprozentige jährliche Verzinsung für die Zeit der ersten drei Monate geschehen.

Ist die Anmeldung in dem einen wie in dem andern Fall bei einem Großherzoglichen Rechnungsamt erfolgt, so hat dieses sofortige Anzeige bei der Landes-Kredit-Kasse zu machen und nach Befinden die Ermächtigung zu Empfangnahme des Kapitals gegen Ausstellung einer Interims-Quittung zu gewärtigen.

§. 22.

Die Bekanntmachungen der Landes-Kredit-Kasse in den offiziellen Nachrichtenblättern des Großherzogthums (jetzt die Weimariſche Zeitung) gelten auch hiñſichtlich der mit dem Inſtitut in Vertragsverhältniſſen ſtehenden Perſonen als genügend erlaſſen. Namentlich gelten die in dieſen Blättern erlaſſenen Kündigungen der von der Landes-Kredit-Kaſſe aufgenommenen Kapitalien als verbindlich für den Gläubiger, ſofern nur hiñſichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldverſchreibungen deren Bezeichnung nach Serie und Nummer angegeben iſt.

§. 23.

Die Landes-Kredit-Kaſſe iſt berechtigt, zu dem Reſerve-Fonds (§. 6) gehörige Baarbeſtände auf Prioritäts-Obligationen und Stamm-Prioritäts-Aktien ſolcher Eiſenbahnen, welche im Gebiet des Norddeutſchen Bundes gelegen und hiñſichtlich der geſamten Zinſen ſtaatlich bebingungslos garantiert, oder deren Stamm-Aktien in den letzten beiden Kalender-Jahren an der Berliner Börſe über ihren Nennwerth bezahlt worden ſind, und ſolche den Staaten des Norddeutſchen Bundes angehörige Staats-Schuldbriefe, welche an der Börſe zu Berlin regelmäßig einen Kurs haben, ſowie auf Renten-Briefe und landſchaftliche Pfandbriefe innerhalb des Norddeutſchen Bundes anzulegen, andere Baarbeſtände jedoch, welche nicht im Sinn des Zwecks der Anſtalt zeitige Verwendung finden, in eben ſolchen Papieren nur bis zur Höhe von $\frac{1}{10}$ des Betriebs-Kapitals und überhaupt höchſtens bis zum Betrag von 20,000 Thalern, außerdem für kürzere Zeit auf pupillarisch ſichere hypothekariſche Schuldverſchreibungen ohne Feſtſtellung einer Tilgungs-Rente.

Ueber jeden vollzogenen Ankauf von Werthpapieren iſt den ſtändigen Kommiſſaren des Landtags ſoſort Mittheilung zu machen.

§. 24.

Das Staats-Miniſterium iſt mit der Ausführung des Geſetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar am 17. November 1869.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Hon. Stiehling.

G e s e t z

über Errichtung einer Landes-Kredit-Kaſſe im Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach.